Fristen zum freiwilligen Rücktritt (ÜSchO §44 oder § 80 für die MSS) bzw. zur Versetzung in besonderen Fällen (ÜSchO § 71)

Für das jetzige Schuljahr wünschen wir allen Schülerinnen und Schülern nachhaltige Lernerfolge sowie das Erreichen der privaten und schulischen Ziele. Eine längere Krankheit, ein Schulwechsel, besondere Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen können auch den Schulerfolg gefährden. Die Schulordnung ermöglicht, dass in derartigen Fällen die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 6 – 10 einen schriftlichen Antrag auf freiwilliges Zurücktreten in die nächstniedere Klassenstufe stellen, der bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien vorliegen muss. Die Klassenkonferenz entscheidet über den Antrag; genauere Informationen finden Sie in der übergreifenden Schulordnung (§ 44 und § 80 Abs. 10 zum Zurücktreten in der Oberstufe).

Ein Antrag der Eltern auf Versetzung in besonderen Fällen (ÜSchO §71) oder zur nochmaligen Wiederholung der Klasse (ÜSchO § 72 (3)), wie z.B. aus den oben genannten Gründen, der zu den Versetzungskonferenzen vorliegen muss, bietet weitere Optionen. Dem Antrag auf Versetzung in besonderen Fällen kann entsprochen werden, wenn die Klassenkonferenz nach genauer Überprüfung befindet, dass dies bei der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin und des Schülers, ihrer besonderen Lage, ihres Leistungsstandes und ihres Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsten Klassenstufe zu erwarten ist.

In den aufgeführten Ausnahmefällen, in denen Familien ohnehin besonders belastet sind, können die genannten Maßnahmen helfen, die schulische Belastung zu mindern. Da die Schwierigkeiten sehr unterschiedlich und die Persönlichkeiten von Kindern und Jugendlichen einzigartig sind, sollten Sie die Möglichkeiten der individuellen Beratung und Unterstützung von schulischer Seite nutzen. Wenden Sie sich, auch bei anderen Fragestellungen, an die Fach- und Klassenlehrer Ihrer Kinder oder an die zuständigen schulischen Ansprechpartner. Die Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule haben in der Regel keine festgelegten Sprechzeiten. Zur Verabredung von passenden Gesprächsterminen oder telefonischen Kontakten kann Ihr Kind die Lehrkraft jederzeit ansprechen.